



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Michael Datler
Pleißberg 14
3851 Kautzen

Beilagen

WST1-UF-283/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Daniela Fradinger- 10756

28. April 2026

Gobec

Mag. Patrick Schechtner 15125

Betrifft

DATLER Michael - Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Masthühnern mit einer Kapazität von ca 39.900 Tieren - Standort: Marktgemeinde Kautzen (WT), KG Pleißberg, Gst Nr 697, 698, 699 und 700; Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Herr Michael Datler hat mit Schreiben vom 20.01.2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Masthühnern mit einer Kapazität von ca 39.900 Tieren“ in der Marktgemeinde Kautzen einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Masthühnern mit einer Kapazität von ca 39.900 Tieren“ des Herrn Michael Datler auf den Grundstücken Nr 697, 698, 699 und 700, KG Pleßberg, in der Marktgemeinde Kautzen, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 und § 3a iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

Herr Michael Datler betreibt auf seiner Hofstelle Pleßberg 14 (Gst Nr 26/1, KG Pleßberg) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Biogasanlage. Aktuell werden am Betrieb keine Nutztiere gehalten.

1.2 Vorhabensbeschreibung

1.2.1 Herr Michael Datler plant nun den Bau einer Stallung für die Gefügelmast und einer geeigneten überdachten Mistlagerstätte für den anfallenden Wirtschaftsdünger. Die Kapazität soll 39.900 Tiere betragen. Als Standort sind die Grundstücke Nr 697, 698, 699 und 700, KG Pleßberg, in der Marktgemeinde Kautzen, geplant.

1.2.2 Die geplante Stallung soll als Bodenhaltungsstall ausgeführt werden. An der Ostseite der Stallung ist ein Außenscharraum („Wintergarten“) über die gesamte Stalllänge geplant, zu dem die Tiere ab einem gewissen Alter und bei entsprechenden Temperaturen freien Zugang haben.

1.2.3 Der Luftaustausch erfolgt in der Stallung über eine mechanische Lüftungsanlage. Die Abluft wird durch Kamine über First und in den Sommermonaten zusätzlich über Großraumventilatoren an der südlichen Giebelwand ins Freie geführt.

1.3 Lageplan



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Herr Michael Datler hat mit Schreiben vom 20.01.2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Masthühnern mit einer Kapazität von ca 39.900 Tieren“ in der Marktgemeinde Kautzen einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den vom Antragsteller beigelegten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs (siehe Punkt 6.2), der Verwendung von Kartendiensten sowie dem eingeholten Gutachten aus dem Fachbereich Luftreinhaltetechnik.

3.2 Vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik wurde in seinem Gutachten vom 08.04.2026 Folgendes ausgeführt:

„Zu den mit Schreiben vom 29.01.2026 gestellten Fragen kann aus fachlicher Sicht der Luftreinhaltung wie folgt geantwortet werden:

3.1 *Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung ersucht, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind.*

Vorgelegt wurde unter anderem eine Ausbreitungsberechnung für Geruch, der von der geplanten Tierhaltungsanlage verursacht wird. Die Berechnung wurde mit einem anerkannten Berechnungsmodell durchgeführt. Auf Basis der Angaben aus dieser Immissionsprognose können die Aussagen zum Thema Geruch abgeleitet werden.

3.2 Sind die vorgelegten Unterlagen und die Angaben, insbesondere wonach im Hinblick auf eine zu prüfende Kumulation keine weiteren Anlagen zur Aufzucht und Haltung von Tieren vorhanden sind (siehe Emissionsbeurteilung Hühnermast der LK NÖ vom 20.06.2025, S. 6), plausibel und nachvollziehbar?

Die ermittelten Immissionen entsprechen den bei derartigen Anlagen zu erwartenden Ergebnissen, sind also als plausibel einzustufen.

Im Umkreis der gegenständlichen Hühnermast sind landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt, unter anderem eine landwirtschaftliche Biogasanlage, die aufgrund ihrer Ausgestaltung bei konsensgemäßem Betrieb jedoch nicht mit relevanten Emissionen von Gerüchen verbunden ist (siehe auch: luftreinhalte-technische Beurteilung im Genehmigungsbescheid vom 07.01.2003, S. 11 und S. 21).

3.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Ob weitere Sachverständige beizuziehen sind, kann hieramts nicht beurteilt werden.

3.4 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer in einem räumlichen Zusammenhang stehender Vorhaben?

Der Behörde sind diesbezüglich derzeit insbesondere folgende Vorhaben bekannt:

- Biogasanlage auf Gst Nr 26/1, KG Pleßberg
- Betriebsanlage der Fa. Erdbau Hager auf Gst Nr 680/1, KG Pleßberg
- Bestandstraßen L8165 und L8167

Wenn ja:

3.5 Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Aus fachlicher Sicht sind vom gegenständlichen Hühnermastbetrieb relevante Emissionen von Geruch, Staub und Ammoniak denkbar. Diese werden im Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Mögliche Kumulierungen hinsichtlich Geruchs wären mit der Biogasanlage denkbar, im Hinblick auf Staub mit der Betriebsanlage Hager.

Für Ammoniak können keine relevanten Emittenten im Umfeld des geplanten Stalls erkannt werden, eine Kumulierung ist für diese Komponente somit nicht anzunehmen.

Ebenso verhält es sich mit den klassischen Luftschadstoffemissionen aus dem Straßenverkehr (L8165 und L8167): Hier wären vor Allem Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid zu nennen. Die Emissionen etwa von Staub von asphaltierten Landesstraßen sind zu vernachlässigen (Pleißberg ist eine Ortschaft mit rund 140 Einwohner, die L 8165 und L 8167 sind untergeordnete Landesstraßen ohne überregionale Durchgangsfunktion), sodass auch hier eine Kumulierung von Immissionen nicht möglich ist.

Die Geruchsemissionen des gegenständlichen Stalls führen im Bereich der Biogasanlage zu einem Geruchszeitanteil von etwa 1%, jedenfalls deutlich < 2%, was als Irrelevanzschwelle für Geruchsimmissionen anzusehen ist (siehe: TA Luft, Anhang 7, Kapitel 3.3 „Erheblichkeit der Immissionsbeiträge“). Eine Kumulierung mit relevantem Immissionsbeitrag im Bereich der Biogasanlage ist daher nicht anzunehmen.

Die Betriebsanlage der Fa. Hager Erdbau befindet sich in ca 250 m Entfernung vom geplanten Stall in westlicher Richtung. Auf diesem Betriebsgelände erfolgen auch Zwischenlagerungen von Bodenaushub, dieser wird offenbar auch gesiebt. Erfahrungsgemäß ist aufgrund der (geringen) Betriebsgröße bei Manipulationen von (erdfeuchtem) Bodenaushub in dieser Entfernung nicht mehr mit einem relevanten Immissionsbeitrag von Staub zu rechnen.

Zusammenfassend kann also mitgeteilt werden, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein wird.“

4 Beweiswürdigung

4.1 Den vom Antragsteller gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von den Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 In ihrer Stellungnahme vom 04.02.2026 wies die NÖ Umweltschutzbehörde daraufhin, dass im direkten räumlichen Zusammenhang zu diesem Vorhaben in Pleßberg 14, Grundstücksnummer 26/1, eine Biogasanlage besteht, welche in der vorliegenden Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt wurde. Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde ist eine Wechselwirkung der Auswirkungen der Biogasanlage mit dem beantragten Vorhaben, vor allem im Hinblick auf Geruchsemissionen, nicht von vornherein auszuschließen.

4.3 Diesbezüglich, respektive zu den beurteilungsrelevanten Themen, wurde ein Gutachten eingeholt. In seinem Gutachten vom 08.04.2026 – welches seitens der NÖ Umweltschutzbehörde mit Stellungnahme vom 17.04.2026 zur Kenntnis genommen wurde – hielt der Amtssachverständige für Luftreinhaltungstechnik fest, dass die Geruchsemissionen des gegenständlichen Stalls im Bereich der Biogasanlage zu einem Geruchszeitanteil von etwa 1%, jedenfalls deutlich < 2% führen, was als Irrelevanzschwelle für Geruchsimmissionen anzusehen ist (siehe: TA Luft, Anhang 7, Kapitel 3.3 „Erheblichkeit der Immissionsbeiträge“). Eine Kumulierung mit relevantem Immissionsbeitrag im Bereich der Biogasanlage ist daher nicht anzunehmen.

4.4 Dieses Gutachten ist inhaltlich schlüssig sowie nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Herr Michael Datler betreibt auf seiner Hofstelle Pleßberg 14 (Gst Nr 26/1, KG Pleßberg) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Biogasanlage. Aktuell werden am Betrieb keine Nutztiere gehalten.

5.2 Auf den Grundstücken Nr 697, 698, 699 und 700, KG Pleßberg, in der Marktgemeinde Kautzen, soll eine Stallung für die Gefügelmast und eine geeignete überdachte Mistlagerstätte für den anfallenden Wirtschaftsdünger errichtet werden.

5.3 Die Kapazität soll 39.900 Tiere betragen.

5.4 Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

5.5 Im Umkreis befinden sich neben der unter Punkt 5.1 erwähnten Biogasanlage noch die Betriebsanlage der Fa Erdbau Hager (auf Gst Nr 680/1, KG Pleßberg), sowie die Bestandstraßen L8165 und L8167.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschuttschaft vom 04.02.2026

„Mit Antrag vom 20. Jänner 2026 wurde um Feststellung gem. § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ersucht, ob die Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Masthühnern

mit einer Kapazität von 39.900 Tieren in der KG Pleßberg, Gst Nr 697, 698, 699 und 700, die Pflicht zur Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt.

Gemäß Anhang 1. Z 43 b liegt der Schwellenwert eines solchen Vorhabens bei 40 000 Legehennen bzw 42 500 Mastgeflügelplätze. Die beantragte Kapazität für sich allein gesehen erreicht diesen Schwellenwert daher nicht.

Es wird allerdings auf das Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2023, Ra 2023/04/0109, verwiesen:

„Die Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 2 UVPG 2000 idF BGBl I Nr 58/2017 ist nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVPG 2000 gleichartige Projekte einzuschränken. Vielmehr sind grundsätzlich Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).“

Im direkten räumlichen Zusammenhang zu diesem Vorhaben besteht in Pleßberg 14, Grundstücksnummer 26/1, eine Biogasanlage, welche in der vorliegenden Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt wurde. Aus Sicht der NÖ Umwelthanwaltschaft ist eine Wechselwirkung der Auswirkungen der Biogasanlage mit dem beantragten Vorhaben, vor allem im Hinblick auf Geruchsemissionen, nicht von vornherein auszuschließen.

Mit Verweis auf die oben zitierte Judikatur ist daher gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.“

6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 06.02.2026:

„Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat zum Parteiengehör vom 26.1.2026 folgende Stellungnahmen eingeholt:

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik:

Aus wasserbautechnischer Sicht ist im Projekt abzuklären, wie und von wo die Wasserversorgung für den Hühnermastbetrieb erfolgt. Je nach Methode (Brunnen oder öffentlich versorgt) bzw Brunnenstandort könnte sich eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ergeben. Dies kann allerdings erst nach der Bekanntgabe des zu erwartenden Wasserbedarfes und des Brunnenstandortes beurteilt werden.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz:

Wie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, ist auf den Grundstücken Nr 697, 698, 699 und 700, KG Plessberg, die Errichtung eines Hühnerstalls geplant. Das geplante Vorhaben soll zwar außerhalb des Ortsbereiches umgesetzt werden, allerdings handelt es sich dabei um ein naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtiges Gebäude. Der südlich des Stallgebäudes situierte Mistlagerplatz steht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu diesem und ist sachlich von untergeordneter Bedeutung. Somit kann auch für den Mistlagerplatz keine Bewilligungspflicht erkannt werden. Die betroffenen Grundstücke wurden bzw werden, wie aus den vorliegenden Orthofotos der vergangenen Jahre hervorgeht, bisher landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Eine besondere ökologische Wertigkeit kann somit nicht erkannt werden. Naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche, wie Europa- oder Naturschutzgebiete, werden vom gg. Vorhaben nicht berührt. Aus naturschutzfachlicher Sicht liegen somit keine besonderen Umstände vor, die der UPV-Behörde mitgeteilt werden müssten.

Stellungnahme der Amtstierärztin

Aus veterinärfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung des beschriebenen Stalles keine Einwände, sofern die Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung sowie des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Darüber hinaus sind die geltenden tierseuchenrechtlichen und veterinärhygienischen Bestimmungen einzuhalten und die Tierhaltung der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

In rechtlicher Hinsicht wird wie folgt ausgeführt:

Es ist festzuhalten, dass sich aus der Anlage 1 zum NÖ IBG wie folgt ergibt:

(IPPC Anlagen)

Die im Folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf Produktionskapazitäten oder Leistungen. Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten:

- 1. Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr;*
- 2. Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als*
 - a) 40.000 Plätzen für Geflügel,*
 - b) 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder*
 - c) 750 Plätzen für Säue.*

Demnach ergibt sich eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erst ab 40.000 Stück Geflügel.

Zusammengefasst erscheint daher, sollte keine UV-P Pflicht festgestellt werden, die Zuständigkeit des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kautzen als Baubehörde gegeben.

In Pleßberg besteht eine zentrale Trinkwasserversorgung. Seitens des Antragstellers wäre zu beantworten, ob die Versorgung der Tiere mittels dieser erfolgt oder ob hierfür ein anderer Wasserspender verwendet werden soll. Daraus könnte sich – je nach Lokalisation des etwaigen Brunnens und der erforderlichen Fördermengen – eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ergeben, wenn dieser nicht im Rahmen des Haus- und Wirtschaftsbedarfs einzustufen ist.“

6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 17.04.2026:

„Die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltungstechnik wird zur Kenntnis genommen.“

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und

Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeits-

prüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für

den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Unter-

grunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde

eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl I Nr 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl I Nr 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Mastel-	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder vo-

		<i>terntier- oder Truthüh- nerplätze 65 000 Mastgeflügel- plätze 2 500 Mastschweine- plätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</i>	<i>raussichtlichen Maßnah- mengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- tier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rin- der über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab ei- ner Summe von 100% ist eine UVP bzw eine Einzel- fallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der je- weiligen Platzzahlen in- nerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</i>
--	--	--	---

[...]"

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p>92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl Nr 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs 10 festgelegte Gebiete</p>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
E	Siedlungsgebiet	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Im gegenständlichen Fall liegen keinerlei Umstände vor, welche das Vorliegen eines Änderungsvorhabens indizieren, der Antragsteller selbst geht von einem Neuvorhaben aus. Es handelt sich um ein eigenständiges Projekt des Antragstellers, welches als Neuvorhaben zu bewerten ist.

8.1.4 Aus Sicht der UVP-Behörde ist beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einer Neuerrichtung im Sinne des § 3 UVP-G 2000 auszugehen, weshalb die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant sind.

8.1.5 Da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt, ist die lit b leg cit beurteilungsrelevant.

8.2 Zum Tatbestand der Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Der Tatbestand der Z 43 lit b des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sieht iVm § 3 Abs 4 UVP-G 2000 für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E ab einer Größe von 42.500 Mastgeflügelplätze die Durchführung einer Einzelfallprüfung vor.

Die im Projekt vorgesehene Kapazität beträgt 39.900 Tiere und erfüllt diesen Schwellenwert nicht.

8.2.2 Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 hat bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

In seinem Erkenntnis vom 21.12.2023, Ra 2023/04/019, hielt der VwGH hierzu fest, dass die Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 idF BGBl I Nr 58/2017 nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken ist. Vielmehr sind grundsätzlich Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

8.2.3 Da die im Projekt vorgesehene Kapazität von 39.900 Tieren den in der Z 43 lit b des Anhanges 1 des UVP-G 2000 bereits zu 93,9 % erfüllt und das Vorhaben im Sinne der Judikatur des VwGH schon alleine mit den der Behörde bekannten – schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang – bestehenden Vorhaben, nämlich der Biogasanlage auf Gst Nr 26/1, KG Pleßberg, der Betriebsanlage der Fa Erdbau Hager auf Gst Nr 680/1, KG Pleßberg, sowie den Bestandstraßen L8165 und L8167, auf jeden Fall die Schwelle von 100 % überschreitet, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

9 Zur Einzelfallprüfung

9.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde das Gutachten eines luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen eingeholt.

9.3 Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik führte zusammengefasst in seinem Gutachten aus, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird.

9.4 Demgemäß ist durch die Umsetzung des Vorhabens mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

10 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist Folgendes auszuführen:

10.1 Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

10.2 Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zurechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23.08.2001, US 1/2000/17-18 vom 23.02.2001).

10.3 Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. VwGH vom 23.09.2009, 2007/03/0170; vom 26.04.2011, 2008/03/0089; vom 30.06.2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. VwGH vom 21.12.2011, 2006/04/0144; vom 21.12.2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

11 Rechtliche Würdigung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinne des § 3 oder des § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 des UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Da ein Kumulationstatbestand erfüllt wird, sind die Auswirkungen des konkreten Vorhabens mit allen anderen Vorhaben, welche gemeinsam auf ein bestimmtes Schutzgut einwirken zu berücksichtigen.

11.3 Bei dieser Auswirkungsbeurteilung sind nach der jüngsten Judikatur des VwGH nicht nur die Auswirkungen des konkreten Vorhabens kumulativ mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben zu berücksichtigen, sondern die Auswirkungen aller Vorhaben, welche auf das gleiche Schutzgut einwirken.

11.4 Aufgrund des Ergebnisses der Einzelfallprüfung ist durch das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen.

11.5 Durch das Vorhaben wird daher kein UVP-pflichtiger Tatbestand gemäß § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

11.6 Zur Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 04.02.2026 ist auszuführen, dass die bestehende Biogasanlage auf Gst Nr 26/1, KG Pleßberg, in der Einzelfallprüfung berücksichtigt wurde. Wie bereits unter Punkt 4.3 ausgeführt, kam der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik zum Ergebnis, dass eine Kumulierung mit relevantem Immissionsbeitrag im Bereich der Biogasanlage nicht anzunehmen ist.

11.7 Zur Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 06.02.2026 ist anzumerken, dass die behördliche Zuständigkeit, eine allfällige wasserrechtliche Bewilligungspflicht und die Einhaltung tierschutz- und tierseuchenrechtlicher sowie veterinärhygienischer Bestimmungen in den nachfolgenden Materienverfahren bzw im Rahmen der behördlichen Überwachung zu berücksichtigen sind.

11.8 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.9 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kautzen, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 14, 3851 Kautzen
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen/Thaya
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. F r a d i n g e r - G o b e c